

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Erlass einer Satzung über die Benutzung
von Unterkünften zur vorläufigen
Unterbringung von Flüchtlingen und
Spätaussiedlern**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	23.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur
vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in der vorgelegten Fassung.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern
A 2	Gebührenkalkulation

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
WO 1	+	Wohnraum für alle schaffen Begründung: Der Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Spätaussiedler entlastet den Wohnungsmarkt in Heidelberg und stellt sicher, dass dieser Personenkreis mit Obdach versorgt wird.
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Erhebung angemessener Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte ist im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

A. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren tritt außer Kraft

Aufgrund des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (Eingliederungsgesetz - EglG) nimmt die Stadt Heidelberg die **Aufgaben der Unteren Aufnahme- bzw. Eingliederungsbehörde** wahr. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur eigenständigen Bereitstellung und Verwaltung von **Gemeinschaftsunterkünften** im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Für die **Unterkünfte im Rahmen der vorläufigen Unterbringung** wurden bisher von der Stadt Nutzungsgebühren nach der Aufnahme- und Eingliederungsgebührenverordnung (AEglGebVO) des Landes Baden-Württemberg erhoben. **Diese Gebührenverordnung tritt aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Landesgebührenrechts zum 31.12.2006 außer Kraft.**

B. Neuregelung durch kommunale Gebührensatzung

Die Stadt kann folglich **ab dem 01.01.2007** für die Unterbringung des genannten Personenkreises nur noch Gebühren erheben, wenn sie von der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, eine **kommunale Gebührensatzung** zu erlassen. Die bisher geltende Satzung über die Benutzung von Asylbewerberunterkünften vom 12.10.1995 genügt diesen Anforderungen nicht.

Die jetzt vorgelegte Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern (Anlage 1) regelt nicht nur die Höhe der Nutzungsgebühren, sondern legt auch Einzelheiten hinsichtlich der Benutzung und Instandhaltung der Räume fest, die bislang nicht geregelt waren. **Sie ersetzt damit die städtische Satzung über die Benutzung von Asylbewerberunterkünften vom 12.10.1995, die gleichzeitig aufgehoben wird.**

Die Satzung **regelt nicht die sog. Anschlussunterbringung von Flüchtlingen** im kommunalen Bereich, die dann nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt. Diese dient der Abwendung von Obdachlosigkeit bzw. bezieht sich auf sog. Altfälle (d. h. abgelehnte Asylbewerber mit Duldung) und ist Gegenstand der städtischen Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung vom 02.06.2005, welche Anfang des Jahres 2007 überarbeitet werden soll.

C. Aufbau der Satzung / Neuregelungen / Änderungen

Der Aufbau der Satzung orientiert sich an einem Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg; dieses war auch Grundlage für die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung vom 02.06.2005 (im Folgenden: Obdachlosensatzung).

Die meisten Regelungen finden sich auch in der derzeit geltenden Satzung über die Benutzung von Asylbewerberunterkünften; vorliegend ändert sich teilweise aber die Reihenfolge der Paragraphen.

Zum Aufbau der Satzung und den Neuregelungen bzw. Änderungen ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Die Satzung regelt in **Teil I** zunächst Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte; um eine einheitliche Organisation und Verwaltung zu gewährleisten, wurden alle vier Unterkünfte rechtlich zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst.

Teil II enthält die Bestimmungen über die Benutzung; die Ausgestaltung als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis bleibt beibehalten. Die Regelung in § 3 (Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses / Altfassung: § 4) wurde dahingehend vereinfacht, dass das Benutzungsverhältnis mit dem tatsächlichen Bezug der Unterkunft beginnt, ohne dass alternativ auf die Bekanntgabe der diesbezüglichen Verfügung abgestellt wird.

Der Katalog möglicher Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 3 Absatz 3 / Altfassung: § 4 Absatz 3, § 5) wurde entsprechend der Obdachlosensatzung und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Erfahrungen aus der Praxis erweitert.

Die Benutzung der überlassenen Räume regelt jetzt § 4 (Altfassung: § 12); hier wurde der Katalog zustimmungspflichtiger Handlungen in § 4 Absatz 4 erweitert: Aufgrund der beengten Situation vor Ort soll die Aufnahme von Besuch, der länger als 3 Tage bleiben will, nur (einzelfallbezogen) mit Zustimmung der Stadt erfolgen; damit sollen gleichzeitig die Interessen der anderen Bewohner vor einer längeren „Überbelegung“ geschützt werden.

Gleichzeitig ist auch die Vornahme von Um-, An-, oder Einbauten bzw. Installationen zustimmungspflichtig; damit soll vermieden werden, dass Arbeiten an der Unterkunft vorgenommen werden, die diese dauerhaft verändern und ggf. nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden können.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis soll die Satzung in § 4 Absatz 10 - klarstellend für die Benutzer - einen Verweis auf das Hausrecht enthalten sowie das Betretensrecht der Stadt (nach Ankündigung bzw. im Notfall) regeln; zur praktischen Durchsetzbarkeit dieser Regelung behält die Stadt für jede Unterkunft einen Zweitschlüssel.

Die Erhaltung der Unterkünfte erfolgte schon bislang grundsätzlich durch die Stadt Heidelberg; hierauf weist die Satzung jetzt ausdrücklich hin (§ 5 Absatz 4). Damit soll für die Benutzer deutlich werden, dass die Stadt keine Kosten für Reparaturarbeiten übernimmt, die von Dritten auf Veranlassung der Nutzer vorgenommen werden; die Stadt stellt so gleichzeitig sicher, dass sie nicht mit unwägbaren Kostentragungspflichten konfrontiert wird.

Bezüglich nach Rückgabe der Unterkunft dort verbliebener Gegenstände regelt § 8 Absatz 3 (Altfassung: § 16 Absatz 3) jetzt detaillierter, dass diese zunächst in Verwahrung genommen werden und dann entsorgt oder verwertet werden können. Die Stadt verpflichtet sich dabei, die Verwertung ggf. zu einem gemeinnützigen Zweck vorzunehmen.

§ 11 Absatz 1 verweist auf die Möglichkeit der Umsetzung eines Benutzers in eine andere Unterkunft und übernimmt damit inhaltlich die Regelung des § 5 der Altfassung; bzgl. der Umsetzungsgründe gilt der Katalog des § 3 Absatz 3 (s. Erläuterungen oben). In § 11 Absatz 2 wird - wie gehabt - nur deklaratorisch auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen (Altfassung: § 18 Absatz 1).

Teil III regelt die Gebührentatbestände; dabei wurde die gesamtschuldnerische Haftung von Personen, die gemeinsam eine Unterkunft nutzen, dahingehend eingeschränkt, dass dies nicht in Fällen gilt, in denen es sich lediglich um eine Wohn- oder Zweckgemeinschaft handelt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg.

Die Fälligkeit der festgesetzten Gebühren wurde einheitlich auf den ersten Werktag eines Monats gelegt; dies ist in der Praxis übersichtlicher als die Bezugnahme auf die Bekanntgabe des Gebührenbescheids (Altfassung: § 10 Absatz 3).

Neu ist die Regelung in § 15 Absatz 4, dass Änderungen, die die Höhe der Gebühren beeinflussen, ab dem Folgemonat berücksichtigt werden. Auch dies erfolgt aus Gründen der Praktikabilität.

Teil IV enthält die Schlussbestimmungen; aus den oben dargelegten Gründen tritt die Satzung am 01.01.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

D. Vorläufige Unterbringung: Situation in der Stadt Heidelberg

In Heidelberg gibt es insgesamt **vier Einrichtungen mit insgesamt 548 Plätzen** für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern, Kontingentflüchtlingen und Spätaussiedlern:

- Alte Eppelheimer Straße 80 (Asylbewerber)
- Hardtstraße 10 / 1 (Kontingentflüchtlinge)
- Hardtstraße 6 - 10 (Spätaussiedler)
- Henkel-Teroson-Straße 14 - 16 (Asylbewerber).

Es handelt sich hierbei um **Gemeinschaftsunterkünfte**.

E. Gebührenkalkulation

Die Berechnung der Nutzungsgebühren erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften nach Plätzen, nicht nach Wohneinheiten.

Der kalkulierten (monatlichen) Nutzungsgebühr liegen die **Gesamtkosten aller Einrichtungen** zugrunde, da die Einrichtungen bezüglich der Ausstattung einen identischen Standard aufweisen: Gebäude in fester Bauweise mit Drei-Bett-Zimmern, Zentralheizung, Duschen und separatem WC, komplett eingerichteten Küchen und einem Waschmaschinenraum je Unterkunft.

Dabei wurden **Miet- und Nebenkosten** sowie **Verwaltungskosten** (Personal- und Sachkosten, hausmeisterliche Dienste) berücksichtigt; Kosten für die Betreuung durch Sozialarbeiter vor Ort sind nicht eingerechnet, da dies gesetzlich nicht zulässig ist.

Bei der Festlegung der Höhe der Gebühren wurde darauf geachtet, dass zwar durch die Einrechnung der Personal- und Sachkosten eine Erhöhung der Sätze erfolgt, dass aber auch auf die Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner Rücksicht genommen wird. Trotzdem konnte fast eine 100-prozentige Deckung der Kosten erreicht werden.

Die Satzung sieht eine **Staffelung der Kosten** für Alleinstehende ab 16 Jahren, Kinder und Eltern oder Elternteile mit mehr als zwei Kindern vor. Damit wird die Systematik der bisher geltenden gesetzlichen Regelungen übernommen.

Die Kalkulation ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

gez.

Dr. G e r n e r